

Satzung: „Karate Dojo Jiriki Gäufelden e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen :

Karate Dojo „Jiriki“ Gäufelden e.V., Verein für traditionelles Karate.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Gäufelden.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Karatesports im traditionellen Sinne, als lebensbegleitende Kampfkunst, sowie der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung, Teilnahme an Turnieren.

2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier § 52.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2) Der Verein besteht aus jugendlichen, aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.

3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

- 4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 5) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung, wobei sich das Mitglied verpflichtet, Satzung und Ordnung des Vereins anzuerkennen. Der Vorstand kann eine schriftliche Anmeldung ohne Begründung schriftlich ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- 5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet auf den Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben werden. Der Vorstand kann vorläufige Änderungen der Gebühren in Kraft setzen und muß diese von der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Die endgültige Bestätigung kann auch in Form eines schriftlichen Umfrageverfahrens erfolgen.
- 2) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

- 3) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung .
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden. Auswärtige Mitglieder werden in schriftlicher Form benachrichtigt.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfer
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlußfassung für den Haushaltsplan
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden
- 9) Dem Antrag auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 10) Jedes Mitglied des Vereins, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat in der Mitgliederversammlung als jeweiliges Einzelmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und überprüfen sie auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- 2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

erste/r Vorsitzende/r
stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende oder bei deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gäufelden oder an einen gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein. In beiden Fällen muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.